

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 65/10 B

L 8 AL 3439/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 4564/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
4. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.4.2010 unter gleichzeitiger Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 4.6.2010 - B 7 AL 43/10 B - als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen am 16.6.2010 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 16.6.2010 Beschwerde eingelegt.
- 3 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde vom 16.6.2010 gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4.6.2010 ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) folgt. Soweit in dem Vorbringen des Klägers eine Gegenvorstellung zu sehen wäre, besteht keine Veranlassung für eine gegenüber dem Beschluss vom 4.6.2010 abweichende Entscheidung.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

